

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

BRASILIEN (Föderative Republik Brasilien)

Stand: 27.02.2019

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Brasilien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde in Brasilien zu versehen. Urkunden, die vor dem 14.08.2016 ausgestellt wurden, können auch mit Legalisation vorgelegt werden.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) vollständige Geburtsurkunde (Certidão de nascimento de inteiro teor) mit ausdrücklichem Randvermerk, dass im Geburtsregister keine Vermerke über die Eheschließung bzw. Vermerke über eine Eheschließung sowie deren Scheidung vorhanden sind, die nicht älter als 6 Monate sein darf
- 2) Bei Wohnsitz im Ausland:
Personenstandsbescheinigung (Declaração de estado civil) in Form einer eidesstattlichen Erklärung über den Personenstand zweier Zeugen (volljährige Verwandte oder nahe Bekannte, die den Heiratswilligen seit dessen Ehemündigkeit kennen), abgegeben vor einem brasilianischen Notar

Bei Wohnsitz im Inland:
Familienstandsbescheinigung, ausgestellt auf der Grundlage einer aktuellen Geburtsurkunde und einer Erklärung zweier Zeugen (volljährige Verwandte oder nahe Bekannte, die den Heiratswilligen seit dessen Ehemündigkeit kennen) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) vollständiges Scheidungsurteil

oder

b) notarielle Urkunde über die einvernehmliche Scheidungsvereinbarung (escritura publica do divórcio)

sowie

Rechtskraftnachweis über die erfolgte Scheidung in Form eines Scheidungsrandvermerks auf der Geburts- oder Heiratsurkunde (averbação do divorcio)

oder

- statt a) und b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines brasilianischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den brasilianischen Rechtsbereich durch den Obersten Brasilianischen Gerichtshof (Superior Tribunal de Justiça) in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Einvernehmliche ausländische Scheidungsurteile, die keine Folgenentscheidungen enthalten, entfalten auch ohne Anerkennungsverfahren Wirkung, wenn sie beim brasilianischen Zivilstandsregister (Oficial de Registro civil das Pessoas Naturais) registriert werden. (vgl. hierzu interne Anmerkungen)

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Brasilien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.